

Merkblatt für Heimbewohner/innen, deren Betreuer/ Angehörige und Pflegeeinrichtungen

Für Heimbewohner/innen vollstationärer Pflegeeinrichtungen besteht die Möglichkeit **Pflegewohngeld** und **Sozialhilfe** nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zu beantragen.

Vollstationären Pflegeeinrichtungen kann gem. § 14 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen Pflegewohngeld gewährt werden. Der Anspruch auf Pflegewohngeld ist hinsichtlich der Höhe abhängig davon, ob das Einkommen und Vermögen zur Finanzierung der Investitionskosten nicht bzw. nicht ganz ausreicht.

Sozialhilfe nach dem SGB XII kann von der/vom Heimbewohner/in, ihrem/seinem Betreuer oder ihren/seinen Angehörigen beantragt werden und ist ein höchstpersönlicher Anspruch. Sozialhilfe wird gewährt, sofern die Person heimbetreuungsbedürftig und nicht in der Lage ist, die Heimkosten mit ihrem Einkommen und Vermögen zu decken.

I. Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegewohngeld

- Rechtzeitige Antragstellung beim Sozialamt des Kreises Warendorf.
- Die Einrichtung muss einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben.
- Die Einrichtung muss in NRW sein.
- Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegegrad 2 muss vorliegen (bei Pflegegrad 1 kein Pflegewohngeldanspruch!). Der Bescheid der Pflegekasse ist beizubringen.
- Das Vermögen des/ der Heimbewohners/in darf die Vermögensfreigrenze von **10.000 €** nicht übersteigen. Bei (Ehe)-Paaren gilt eine Grenze von 15.000 €.
- Das Einkommen der/des Pflegebedürftigen und ihres/seiner Ehegattin/Ehegatten und die Pflegekassenleistungen reichen zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten nicht oder nicht vollständig aus.

II. Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe

- Der Antrag auf Gewährung von Hilfe zur Pflege ist rechtzeitig **vor** Aufnahme in eine stationäre Einrichtung zu stellen. Eine rechtzeitige Antragsstellung ist wichtig, da Sozialhilfe erst ab Bekanntgabe gewährt werden kann. Der Grundantrag mit den erforderlichen Unterlagen kann beim örtlichen Sozialamt des Wohnortes gestellt werden.
- Pflegeversicherungsleistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Umfang der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad) muss vom MDK bzw. der Pflegekasse bestätigt werden. Unterhalb Pflegegrad 3 werden vollstationäre Leistungen nur gewährt, wenn die Heimnotwendigkeit durch die Clearingstelle des Kreises Warendorf bestätigt wird.
- Das Einkommen der/des Pflegebedürftigen und ihres/seines Ehepartners, die Pflegekassenleistungen und das Pflegewohngeld reichen zur Deckung der Heimkosten nicht aus.
- Das Vermögen der/des Heimbewohners/in darf die Vermögensfreigrenze von **10.000 €** nicht übersteigen. Bei Ehepaaren beträgt die Freigrenze insgesamt 20.000 €.
- Soweit ein Kraftfahrzeug vorhanden ist, ist dieses bis zu einem Wert von **7.500 €** geschützt.
- Die Einrichtung muss einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben.

III. Clearingverfahren

Liegt ein Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 3 vor, wird ein Clearingverfahren durchgeführt. Dabei wird geprüft, ob Heimnotwendigkeit vorliegt oder eine ambulante Versorgung möglich ist. Die Heimnotwendigkeit wird durch die Clearingstelle des Kreises Warendorf festgestellt.

IV. Hinweise zum einzusetzenden Einkommen und Vermögen (§§ 82 ff SGB XII)

1. Einkommen:

Zum einzusetzenden Einkommen der/des Pflegebedürftigen und ihres/seines Ehepartners gehören Renten aller Art, Wohngeld, Dividenden, Zinseinkünfte, Unterhaltszahlungen, etc. Zum einzusetzenden Einkommen zählen nicht das Blindengeld oder Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Bei (Ehe-)Paaren wird ein Kostenbeitrag aus dem gemeinsamen Einkommen errechnet!

2. Vermögen:

Zum einzusetzenden Vermögen der/des Hilfeempfängers/in und ihres/seines Ehepartners gehören zum Beispiel:

- a) Guthaben auf Giro-Konten und Sparbüchern sowie Bargeld.
- b) Wertpapiere, Sparbriefe, Bausparverträge, etc.
- c) Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbegeldversicherungen
- d) Kraftfahrzeuge, z. B. PKW, LKW, Motorrad, Anhänger, Wohnwagen, etc.
- e) E-Bike oder Pedelec
- f) Schmuck- oder Kunstgegenstände, Sammlungen, etc.
- g) Hauseigentum, Grundstücke, Ackerland, etc.

Bei Hauseigentum ist es erforderlich, zu überprüfen, ob es sich um geschütztes Hauseigentum nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII handelt. Dieses ist jedoch nur bei einem **angemessenen** Hausgrundstück, das vom Hilfesuchenden oder einer anderen in den § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII genannten Personen (in der Regel (Ehe-)Partner) allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt wird, gegeben. Bei der Prüfung der Angemessenheit werden sehr strenge Maßstäbe angelegt. In keinem Fall ist ein Hausgrundstück geschützt, dass von keiner der in § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII genannten Personen mehr bewohnt wird. Ggf. wird zur Bewertung des Hauseigentums eine Wertauskunft der Kommunalen Bewertungsstelle eingeholt. Sofern eine sofortige Verwertung nicht möglich ist, kommt eine vorübergehende Pflegewohngeld- und Sozialhilfegewährung als Darlehen nach § 91 SGB XII in Betracht.

Ebenfalls wird geprüft, ob die/der Hilfeempfänger/in in der Vergangenheit Vermögen (Geld, Häuser, Grundstücke, etc.) an Dritte verschenkt, übertragen oder verkauft hat (siehe auch Ziffer IX) und ob aus solchen Übertrags- oder andern Verträgen Ansprüche gegenüber Dritten bestehen, die vorrangig einzusetzen sind.

Viele Menschen haben den Wunsch, für die eigene Bestattung finanziell vorzusorgen. Im Rahmen der Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII erkennt der Kreis Warendorf ein angemessenes Guthaben für die **eigene Bestattungsvorsorge** als geschütztes Vermögen an. Voraussetzung ist, dass das zur Bestattung angelegte Vermögen einer Zweckbindung unterliegt. Es muss ausgeschlossen sein, dass das Vermögen für andere Zwecke verbraucht wird. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn das Vermögen in einem Bestattungsvorsorgevertrag angelegt ist. Der Abschluss einer bloßen Lebensversicherung oder ein Sparbuch reichen nicht aus.

Bei der Prüfung der Angemessenheit wird beim Kreis Warendorf zurzeit in der Regel ein Betrag von **6.000 €** anerkannt, der zusätzlich zu den o.g. Vermögensgrenzen verbleibt.

V. Barbetrag

Heimbewohner/innen, für die Sozialhilfe gewährt wird, haben gem. § 27 b SGB XII Anspruch auf Auszahlung eines monatlichen Barbetrages. Der Barbetrag steht den Heimbewohnern/innen zur freien Verfügung und wird zum Anfang eines jeden Monats in der Regel über die Einrichtung ausgezahlt. Der Barbetrag beträgt ab dem 01.01.2024 monatlich 152,01 €. Bezieher von Blindengeld erhalten keinen Barbetrag.

VI. Zuzahlungen zu Krankenkosten

Auch Sozialhilfeempfänger/innen haben Zuzahlungen, wie z. B. Zuzahlungen bei Krankenhausaufenthalten, Kauf einer neuen Brille, Medikamentenzuzahlungen, Rezeptgebühren, etc. in Höhe von zurzeit maximal 135,12 € Jahr aus ihrem Barbetrag zu bestreiten. Bei chronisch Kranken beläuft sich der Höchstbetrag auf die Hälfte (67,56 €). Sollte der/dem Sozialhilfeempfänger/in höhere Kosten entstehen, so kann sie/er bei der Krankenkasse die Befreiung von Zuzahlungen beantragen. Entsprechende Belege über die bereits geleisteten Zahlungen sind beizufügen. Bei den meisten Krankenkassen besteht auch die Möglichkeit, die o.a. Zuzahlungen am Ende des Vorjahres/Anfang des Jahres in einer Summe zu zahlen und dann eine Befreiung für das gesamte Jahr zu erhalten.

Der jährliche Zuzahlungsbetrag kann auch im Rahmen eines Sozialhilfedarlehns vorab durch den Sozialhilfeträger an die zuständige Krankenkasse abgeführt werden. Die Darlehensgewährung erfolgt nur dann, wenn der Sozialhilfeempfänger auch mit Hilfe seines Schonvermögens nicht in der Lage ist, den Zuzahlungsbetrag in einer Summe aufzubringen. In diesem Fall aber wird der Darlehensbetrag in monatlichen Teilbeträgen vom Barbetrag einbehalten.

VII. Einmalige Beihilfen

Für Heimbewohner/innen, die Sozialhilfe beziehen, besteht nach § 27 b Abs. 2 SGB XII ein Anspruch auf Gewährung einer Pauschale für die Bekleidung. Die Bekleidungsbeihilfe ist für die Anschaffung und den Ersatz der Kleidung. Die jeweilige Höhe richtet sich nach den Gegebenheiten am Ort der Einrichtung.

Für Einrichtungen im Kreis Warendorf wird ein monatlicher Betrag in Höhe von 37,39 € gewährt.

VIII. Bestattungen

Verstirbt ein/e Sozialhilfeempfänger/in so sind die Bestattungskosten aus ihrem/seinem Nachlass zu bestreiten. Sollte sich im Vorfeld abzeichnen, dass der Nachlass nicht zur Deckung der Bestattungskosten ausreicht, haben die zur Bestattung Verpflichteten (z. B. Kinder, vertraglich Verpflichtete, Unterhaltspflichtige) die Möglichkeit, beim Sozialamt die Übernahme der ungedeckten Bestattungskosten zu beantragen.

Die nicht durch den Nachlass gedeckten angemessenen Bestattungskosten können vom Sozialamt des Kreises Warendorf aber nur dann übernommen werden, wenn die/der Antragssteller/in nicht in der Lage ist, die Bestattungskosten aus ihrem/seinem Einkommen und Vermögen zu decken. Die Antragsbearbeitung umfasst eine umfangreiche Einkommens- und Vermögensüberprüfung der/des Antragsstellers/in nach sozialhilferechtlichen Maßstäben.

Sollte ein Verpflichteter in der Lage sein, die ungedeckten Bestattungskosten zu tragen, kann keine Übernahme im Rahmen von Sozialhilfe erfolgen.

Sofern es keine Verpflichteten gibt, wird die Bestattung durch das ortsansässige Ordnungsamt durchgeführt.

IX. Unterhaltsprüfung

Unterhaltsüberprüfungen werden nur bei einer Sozialhilfegewährung vorgenommen. Eine Unterhaltsprüfung erfolgt jedoch nur, wenn das jährliche Gesamteinkommen eines leiblichen Kindes mehr als 100.000 €/Jahr beträgt. Dabei wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Person die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet.

Überschreitet das Einkommen eines Kindes die Jahreseinkommensgrenze wird geprüft, inwieweit dieses Kind in der Lage ist, aus ihrem Einkommen und Vermögen Unterhaltszahlungen zur Deckung der entstehenden Sozialhilfaufwendungen zu leisten

Um Rückschlüsse auf das Einkommen der leiblichen Kinder zu erhalten, sind Angaben zu dem ausgeübten Beruf der Kinder im Antrag erforderlich.

X. Prüfung sonstiger Ansprüche

Neben der Prüfung von Unterhaltsansprüchen sind bei einer Sozialhilfegewährung weitere vorrangige Ansprüche nach § 93 SGB XII zu überprüfen und ggf. überzuleiten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Ansprüche:

- vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht, freie Beköstigung, Hege und Pflege)
- Herausgabeansprüche nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (z. B. Schenkungen, Hausübertragungen)
- Ansprüche gegen private Versicherungen (z. B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen)

Diese Ansprüche werden auch bei Anträgen auf Pflegewohngeld geprüft. Entsprechende Ansprüche können auch zu einer Ablehnung der Anträge führen.

XI. Informationspflicht

Sofern Pflegewohngeld und/oder Sozialhilfe gewährt wird, sind die Heimbewohner, ihre Betreuer, Angehörige sowie die Einrichtungen verpflichtet, dem Sozialamt des Kreises Warendorf alle Änderungen anzugeben, die für die Leistungsgewährung wichtig sind. Dies sind insbesondere:

- jede Einkommens- und Vermögensänderung der/des Heimbewohners/in und ihres/seines Ehepartners (*Vermögen nur, wenn es die Vermögensfreigrenze übersteigt!*)
- Zimmerwechsel
- Änderung des Pflegegrades
- Beendigung des Heimaufenthaltes aufgrund von Verlassen der Einrichtung (Heimwechsel/ Rückkehr nach Hause) oder Tod der/des Hilfeempfängers/in

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Sozialamt des Kreises Warendorf:
Telefon 0 25 81/ 53 50 30.**

Ihr Sozialamt